



Einladung

zur 7. Generalratssitzung

vom Mittwoch, 23. Mai 2018, 20:00 Uhr in der Aula OS Wünnewil



BOTSCHAFT

Sitzungseröffnung:

- ✓ Traktandenliste
- ✓ Präsenzliste
- ✓ Mitteilungen

Traktanden

- 0.11.0.031 Wahlen Gemeinde
- 1 Generalrat Ergänzungswahlen
Nicole Schweizer, Mitte Links - CSP - Vereidigung als Generalrätin**
- 0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
0.11.3.030 Protokolle
- 2 Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021
Protokoll der Generalratssitzung vom 13. Dezember 2017**
- 9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte
- 3 Jahresrechnung 2017
3.1 Laufende Rechnung
3.2 Investitionsrechnung**
- 6.15.0.020 Einzelne Strassen (Grundlagen, Pläne, Grundeigentümerbeiträge)
- 4 Rain - Sanierung 2018
Beschlussfassung und Kreditbegehren**
- 1.61.3.010 Schützenhaus, Benützung, Vermietung
- 5 Sanierung Kugelfang - Schiessanlage Schrötern
Beschlussfassung und Kreditbegehren**
- 7.71.0.030 Friedhof Wünnewil, Bau, Pläne, Unterhalt
- 6 Friedhofgestaltung Wünnewil
Projekt - Beschlussfassung und Kreditbegehren**
- 0.21.8.010 Finanzkommission, Mitglieder
- 7 Finanzkommission
Ergänzungswahl**
- 0.11.4.010 Büro Generalrat allgemein
- 8 Büro Generalrat (GenR)
7.1 Wahl Präsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2018/19
7.2 Wahl Vizepräsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2018/19
7.3 Wahl Stimmzähler und evtl. Ersatz-Stimmzähler für den Rest der
Legislaturperiode**
- 0.11.3.020 Botschaften und Akten
- 9 Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)
Anträge; Motionen; Postulate**
- 0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
- 10 Verschiedenes, Generalratssitzung**

Resolutionen; Fragen; Mitteilungen

1	0.11.0.031 Wahlen Gemeinde Generalrat Ergänzungswahlen Nicole Schweizer, Mitte Links - CSP - Vereidigung als Generalrätin
---	---

Kommentar:

Manfred Raemy, Oberamtmann, nimmt die Vereidigung der auf der Liste der Mitte Links - CSP nachgerückten Generalrätin Nicole Schweizer vor. Sie tritt die Nachfolge der per Ende März 2018 zurückgetretenen Yvette Spicher an.

2	0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) 0.11.3.030 Protokolle Generalrat Protokolle Periode 2016 - 2021 Protokoll der Generalratssitzung vom 13. Dezember 2017
---	---

Kommentar:

Das noch nicht genehmigte Protokoll der letzten Generalratssitzung vom 13. Dezember 2017 lag in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf und konnte auf <https://Extranet.fr.ch/sites/generalrat.wuennewil-flamatt> sowie auf www.wuennewil-flamatt.ch eingesehen werden.

6. Generalratssitzung vom 13. Dezember 2017

Der Generalrat genehmigt:

- das Protokoll der Generalratssitzung vom 11. Oktober 2017.
- den Bruttokredit von Fr. 53'000 für die Beschaffung eines neuen Schlauchverlegeanhängers für die Feuerwehr Untere Sense. Nach Abzug der Subventionen durch die kantonale Gebäudeversicherung, werden die Kosten im Verhältnis der offiziellen Einwohnerzahl im Zeitpunkt des Kreditbeschlusses auf die Vertragsgemeinden Überstorf und Wünnewil-Flamatt aufgeteilt. Diese betragen für die Gemeinde Wünnewil-Flamatt, Fr. 27'830. Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung 2018 belastet und linear mit 15% amortisiert.
- den Kredit von Fr. 135'000 für die Beschaffung eines Fahrzeugs Pony P4 der Firma Boschung AG. Das Fahrzeug dient für kleine Transporte und Unterhaltsarbeiten im Sommer sowie dem Einsatz im Winterdienst auf Quartier- und Flurwegen in Wünnewil. Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung 2018 belastet und linear mit 15% amortisiert.
- **Voranschlag 2018**
 - **den laufenden Voranschlag 2018** mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'182'300, dies bei einem Gesamtaufwand von 22.58 Mio. und einem Gesamtertrag von 23.76 Mio.
 - Im Ertragsüberschuss ist der Streichungsantrag der Finanzkommission von Fr. 5'200, welcher durch den Generalrat gutgeheissen wurde, berücksichtigt. Der Betrag war für eine Analyse des Fahrzeugparks des Werkhofs vorgesehen.
 - **den Investitionsvoranschlag 2018 mit Nettoinvestitionen von Fr. 2'004'200.**
 - der von Gemeinderat Walter Stähli vorgestellte Finanzplan 2019-2023 wird zur Kenntnis genommen.
- Der Generalrat wählt Herrn Lukas Reutegger, SVP, in die Einbürgerungskommission. Herr Reutegger tritt die Nachfolge von Herrn Fritz Siegenthaler, SVP, an, der im November 2017 seinen Rücktritt aus der Einbürgerungskommission eingereicht hatte.
- ein Postulat von Rolf Tschannen, FDP Wünnewil-Flamatt wurde an den Gemeinderat überwiesen. Thema: **"MetamorphHouse" basierend auf dem gleichnamigen Pilotprojekt in der Gemeinde Villars-sur-Glâne, Fribourg.** Antrag: Es ist zu prüfen ob das eingangs erwähnte Pilotprojekt in identischer Art und Weise, oder angepasst an die lokalen Bedürfnisse, integrierender oder ergänzender Bestandteil der laufenden Ortsplanungsrevision sein kann. Falls dies nicht oder nicht mehr möglich ist, ist zu prüfen ob eine isolierte Behandlung/Einführung mit der gleichen Zielsetzung möglich wäre, wurde an den Gemeinderat überwiesen.

Antrag:

Das Büro beantragt dem Generalrat:

Das Protokoll der Generalratssitzung vom 13. Dezember 2017 anzunehmen.

3	9.30.1.010 Jahresrechnung und -berichte Jahresrechnung 2017 3.1 Laufende Rechnung 3.2 Investitionsrechnung
----------	--

Kommentar:

Für dieses Traktandum wird auf die Rechnung 2017 mit dem Kommentar und dem Revisorenbericht verwiesen, welchen Sie auf <https://Extranet.fr.ch/sites/generalrat.wuennewil-flamatt> einsehen oder herunterladen können. Auf Wunsch kann dieser in Papierform bei der Gemeindekasse bezogen werden.

Antrag:**Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:**

1. Die laufende Rechnung 2017 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 20'470.75 zu genehmigen.
2. Die Investitionsrechnung 2017 mit Ausgaben von Fr. 1'741'111.95 und Einnahmen von Fr. 280'150.65 was Nettoinvestitionen von Fr. 1'460'961.30 ergibt, zu genehmigen.

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 30

Generelle Diskussion

...

⁴ Beim Rechenschaftsbericht, beim Voranschlag und bei der **Jahresrechnung** äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission.

ARGG Art. 14^{bis} Abs. 3

⁵ Im Rahmen der **allgemeinen Diskussion** können sich die Mitglieder des Generalrates zu Wort melden, insbesondere um Nichteintreten auf die Vorlage oder deren **Rückweisung** zu beantragen. Sie können auch **Gegenanträge stellen oder die Ablehnung der Vorlage** beantragen.

⁶ Beim Rechenschaftsbericht, beim Voranschlag und bei der **Jahresrechnung** sind **Nichteintretensanträge ausgeschlossen**. Hingegen kann eine Rückweisung verlangt werden.

⁷ Liegt ein **Nichteintretens-** oder ein Rückweisungsantrag vor, findet **unmittelbar** nach der allgemeinen Diskussion die entsprechende **Abstimmung** statt.

ARGG 14

Art. 31

Detailberatung

¹ Ist **Eintreten beschlossen**, wird die Diskussion fortgesetzt. Reglemente und andere Beschlussvorlagen werden artikelweise, der Rechenschaftsbericht kapitelweise und der Voranschlag und die **Jahresrechnung rubrikweise nach der funktionalen Gliederung durchberaten**, nachdem sich die Berichterstatter geäußert haben.

GG Art. 42 Abs. 2

² Die Mitglieder des Generalrates können das Wort ergreifen und namentlich Abänderungs- oder Gegenanträge stellen. Änderungsanträge zu Bestimmungen von allgemeinverbindlichen Reglementen werden schriftlich vorgebracht.

³ Ist die Diskussion geschlossen, so werden die Berichterstatter und der Gemeinderat aufgerufen, die **Voten zu beantworten** und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den Rechenschaftsbericht, den Voranschlag oder die **Jahresrechnung**, **so äussert sich der Vertreter des Gemeinderates als erster, dann der Berichterstatter der Finanzkommission**.

Art. 33

Reihenfolge

¹ Nachdem der Präsident die Diskussion geschlossen hat, fragt er die Mitglieder, welche Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten.

ARGG Art. 15 und 22

² Der **Gemeinderat kann sich einem Änderungs- oder Gegenantrag anschliessen**. In

diesem Fall tritt dieser Antrag für die Reihenfolge der Abstimmungen in den Rang des Gemeinderatsantrags ein. **Der ursprüngliche Inhalt des Gemeinderatsantrages kann von der Kommission oder von einem Mitglied des Generalrats aufgenommen werden,** was jedoch keinen höheren Rang des Antrags für die Abstimmung nach sich zieht.

³ Die Kommission kann sich einem Abänderungs- oder Gegenantrag anschliessen. Absatz 2 gilt alsdann sinngemäss.

⁴ **Kommt keine Einigung zustande, lässt der Präsident zuerst über den Vorschlag des Gemeinderates und dann über die Abänderungs- oder Gegenanträge abstimmen.** ERGG Art. 15 Abs. 1 und 2
Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge der Versammlung nicht mehr unterbreitet.

⁵ **Erhält der Antrag des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren** zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge **abgestimmt.** ERGG Art. 15 Abs. 3

⁶ Ist das Ergebnis der Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, es sei denn, ein Mitglied des Generalrates verlange deren Zählung.

Art. 34

Gesamtabstimmung

¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um den Voranschlag oder die **Jahresrechnung**, findet **am Schluss** der Beratungen eine **Gesamtabstimmung** statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.

² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

4	6.15.0.020	Einzelne Strassen (Grundlagen, Pläne, Grundeigentümerbeiträge)
Rain - Sanierung 2018		
Beschlussfassung und Kreditbegehren		

Kommentar:

Die Strasse am Rain ist seit Jahren in einem schlechten Zustand und es fehlen die Randabschlüsse. Die Strassenzustandserhebung im Jahre 2012 durch die Firma Roadscout stellte folgende Schäden am Rain fest:

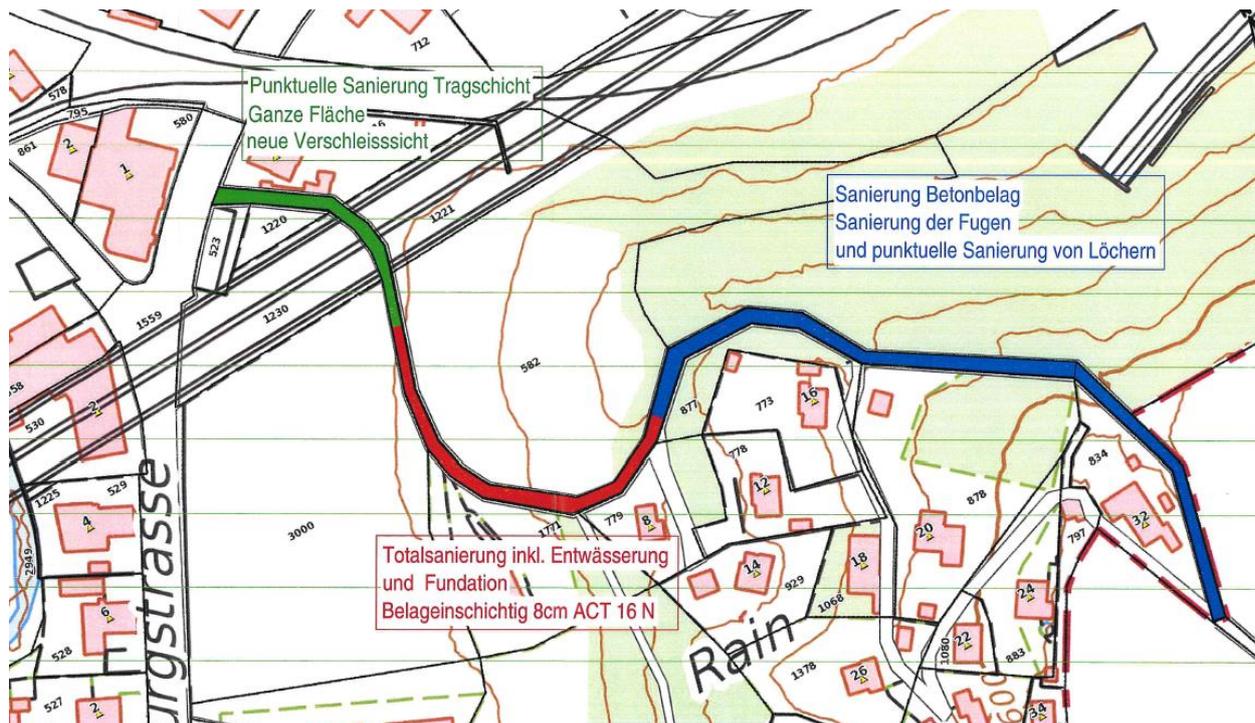
Ausgebrochene Stellen (Kornausbrüche), offene Nähte und wilde Risse im Belag. Strukturelle Schäden wie Setzungen und abgedrückte Ränder.

Die Sanierung umfasst einen Bereich von ca. 410m Strassenlänge. Im Bereich der Strasse aus Betonbelag werden nur die Fugen und punktuelle Löcher saniert. Im unten Rot eingefärbten Bereich ist die Strassenkofferung mangelhaft und muss auf einer Länge von ca. 120m neu erstellt werden.

Strassenkörper:

- Neue Foundationsschicht, Kies GNT 0-45
- Einschichtbelag, 8cm
- Beidseitiger Randwulst

Im unten Grün eingetragenen Bereich wird nur die Verschleisschicht neu erstellt.



Die heutige Strassenentwässerung (inkl. Einlaufschächte) ist in einem sehr schlechten Zustand und muss mit der Sanierung der Strasse ersetzt werden.

Strassenentwässerungen:

- Grabarbeiten (Abtransport des bestehenden Materials)
- Verlegen von 150m Kanalisationsrohre Durchmesser 200mm
- 8 neue Einlaufschächte
- Auffüllungen mit zugeführtem Kiessand GNT 0-45

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenzusammenstellung:

Baustelleninstallation	Fr. 5'000
Regiearbeiten	Fr. 12'000
Abbrucharbeiten	Fr. 8'000
Wasserhaltung	Fr. 1'000
Erdarbeiten	Fr. 23'000
Foundationsschicht	Fr. 26'000
Pflästerungen und Abschlüsse	Fr. 5'000
Belagsarbeiten	Fr. 37'000
Erneuerung best. Strassenentwässerung	Fr. 48'000
Total Baumeister	Fr. 165'000

Belagssanierungen Beton **Fr. 50'000**

Planungs- und Bauleitungskosten	Fr. 20'000
Verschiedenes/Unvorhergesehenes	Fr. 15'000
MwSt. 7.7% ca.	Fr. 20'000
Total Nebenkosten	Fr. 55'000

Kreditbegehren **Fr. 270'000**

Jährlichen Folgekosten:

Amortisation 7%	Fr. 18'900
Durchschnittliche Verzinsung 4%	Fr. 5'400
Total	Fr. 24'300

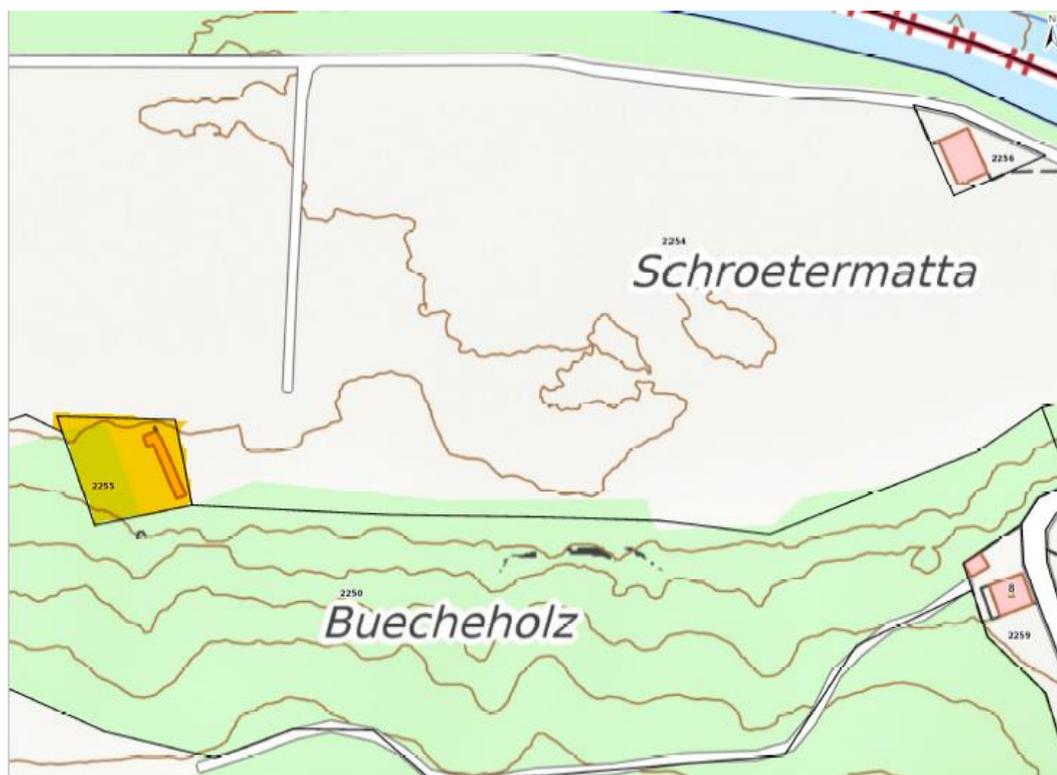
Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

1. Dem Kredit für die Strassensanierung im Betrag von Fr. 270'000 zuzustimmen

2. Den Betrag aus verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren.
3. Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2018 zu belasten und linear mit 7% zu amortisieren.

5	1.61.3.010 Schützenhaus, Benützung, Vermietung Sanierung Kugelfang - Schiessanlage Schrötern Beschlussfassung und Kreditbegehren
---	---



Kommentar:

Gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons Freiburgs muss der Kugelfang der Schiessanlage Schrötern in Flamatt saniert werden. Die Begründung für die Sanierung liegt in der Bleibelastung des Kugelfanges hinter dem Scheibenstand. Das Gesetz schreibt vor, dass der Bleieintrag im Bereich des Kugelfanges nach der Sanierung nicht mehr als 1000 mg Blei pro kg Erde betragen darf. Wird der direkte Bleieintrag ins Erdreich zudem bis zum 31.12.2020 mittels Einbau und Verwendung von künstlichen Kugelfängen unterbrochen, profitiert die Gemeinde Wünnewil-Flamatt von Bundes- und Kantonssubventionen.

Das Sanierungsprojekt beinhaltet 2 Elemente: In einem ersten Schritt werden künstliche Kugelfänge montiert, welche die bleihaltigen Projektile künftig auffangen und so eine erneute Verunreinigung des Kugelfanges hinter den Scheiben verhindern. In der zweiten Phase wird die mit Blei belastete Erde abgetragen, weggeführt und entsorgt oder vor Ort gereinigt und wieder eingebaut. Wie aus der letztjährig durchgeführten technischen Untersuchung von der Firma Triform hervorgeht, befindet sich die mit Schwermetall belastete Fläche zum Grossteil in der Landwirtschaftszone und teilweise in der Waldzone. Um eine möglichst gründliche und nachhaltige Sanierung vorzunehmen, hat sich der Gemeinderat entschieden die Landwirtschaftsfläche, wie auch die Waldfläche abtragen zu lassen. Die angestrebte Bleibelastung soll max. 200 mg Blei pro kg Erde betragen.

Die in der Kostenzusammenstellung aufgeführten Bruttokosten verstehen sich vor Abzug der Subventionen und der Eigenleistung des Schützenvereins Wünnewil-Flamatt. Der Bund und der Kanton Freiburg subventionieren die Sanierung des natürlichen Kugelfanges mit maximal 80% der Investitionskosten. Der Einbau des künstlichen Kugelfangsystems wird dagegen nicht subventioniert. Was die Beteiligung des Schützenvereins Wünnewil-Flamatt betrifft, leiten und koordinieren Anton Jenny und Rolf Tschannen (Vereinspräsident) seit Beginn an das Projekt mit den offerierenden Firmen und dem Kanton. Dank der Erfahrung von Anton Jenny bezüglich des Schiessbetriebes konnten weitere Subventionen in der Höhe von 66'400 erlangt werden. Weiter hat sich Anton Jenny bereit erklärt die Bauleitung des Projektes in Fronarbeit

zu übernehmen, wodurch die Gemeinde Wünnewil-Flamatt zusätzlich Fr. 9'908 einsparen kann. Die künftigen *Wartungsarbeiten werden vom Schützenverein in Fronarbeit ausgeübt. Die *Wartungskosten übernimmt ebenfalls der Schützenverein, durch eine zusätzliche Abgabe auf dem verkauften Schuss. Im Weiteren beteiligen sie sich mit einem Barbetrag von Fr. 9'440 an den künstlichen Kugelfängen.

Die Installation der künstlichen Kugelfänge soll im August 2018 und die Sanierung und Abtragung des Kugelfanges im Oktober 2018 erfolgen. Die Anstösser werden darüber informiert. Ein Betrag für die Abgeltung von Landschäden, hervorgerufen durch die Sanierungsarbeiten, ist eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenzusammenstellung

Gemeinde	Bruttobetrag		Fr. 375'000
Bund und Kanton	Subventionen	Fr. 221'574	
Schützenverein Wünnewil-Flamatt	Barbeitrag und Bauleitung	Fr. 19'348	
Gemeinde	Nettobetrag		Fr. 134'078

Jährliche Folgekosten

Amortisation 7%	Fr. 9'386
Durchschnittliche Verzinsung 4%	Fr. 2'682
Wartungsarbeiten und -kosten *	Fr. 0
Total jährliche Folgekosten	Fr. 12'068

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:

- Für die Sanierung des Kugelfanges Schrötern den Kredit von Fr. 375'000 zu genehmigen.**
- Den Betrag aus den verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren.**
- Die Ausgaben der Investitionsrechnung 2018 zu belasten und linear mit 7% zu amortisieren.**

	7.71.0.030	Friedhof Wünnewil, Bau, Pläne, Unterhalt
6		Friedhofgestaltung Wünnewil
		Projekt - Beschlussfassung und Kreditbegehren

Kommentar:

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt unterhält in Flamatt und Wünnewil je einen Friedhof. Rückmeldungen aus der Bevölkerung veranlassten den Gemeinderat dazu, Verbesserungen und diesbezügliche Massnahmen für beide Friedhöfe zu erarbeiten und ein Sanierungsvorschlag zu erstellen. Vor allem in Wünnewil muss die Planung der verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten und deren Ort auf dem Friedhof definiert werden, damit keine Ausgrabungen von Erdgräbern vorgenommen werden müssen. Dies würde Sondermüll generieren und somit hohe Kosten nach sich ziehen.

1.1 Lage der Friedhöfe



1.2 Angaben zu den Friedhöfen

	Flamatt	Wünnewil
Areal	Neben der reformierten Kirche mit Trennung durch die Kantonsstrasse	Direkt neben der Kirche
Fläche	ca. 2'840 m ²	ca. 3'406 m ²
Bestattungsformen	Urnenwand Feldurnengrab Gemeinschaftsgrab Erdbestattung Doppelgräber Kindergräber	Feldurnengrab Gemeinschaftsgrab Erdbestattung Doppelgräber Kindergräber

2 Gründe der Sanierung

2.1 Friedhof Wünnewil

- Die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Wünnewil sind beschränkt. Die Plätze für die verschiedenen Bestattungsformen müssen für die Zukunft geplant werden.
- Das Gehen auf den Wegen mit Kiesbelag ist für behinderte Menschen und ältere Personen mit Rollator schwierig.
- Die Möglichkeit der Urnenwand oder Stele als Bestattungsform fehlt.
- Eine Aufwertung des Gemeinschaftsgrabes ist nötig. Die Nähe der beiden Entsorgungscontainer ist störend.
- Allgemein sind die Gestaltungselemente zur Aufwertung des Friedhofs zu prüfen.

2.2 Friedhof Flamatt

- Eine Aufwertung des Gemeinschaftsgrabes ist nötig.
- Die Urnenwand mit gespaltenen Kassetten und Rissen (wurde in den allgemeinen Unterhalt Budget 2018 aufgenommen Fr. 32'000) muss saniert werden.
- Allgemein sind die Gestaltungselemente zur Aufwertung des Friedhofs zu prüfen.

3. Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 06.03.2017 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um ein Konzept zu erarbeiten.

Präsidium:	René Schneuwly
Gemeinde:	Wolfgang Schmutz Sigi Felder
Katholische Pfarrei:	Paul Sturny Richard Schöpfer
Reformierte Kirchgemeinde:	Walter von Niederhäusern

Aus Gestaltungsvarianten von drei verschiedenen Landschaftsarchitekten hat der Gemeinderat am 21.08.2017 beschlossen, die weiteren Planungsarbeiten dem Landschaftsarchitekten Jonas Jungo aus Alterswil zu übergeben.

4. Umsetzung

Die Vorgaben wurden aufgenommen und wie folgt umgesetzt:

Wünnewil

- Die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Wünnewil sind beschränkt. Die Plätze für die verschiedenen Bestattungsformen müssen für die Zukunft geplant werden.
 - Mit der vorliegenden Planung sind für die nächsten 20 Jahre die Bestattungen ohne Aufhebung der Reihengräber gesichert.
- Das Gehen auf den Wegen mit Kiesbelag ist für behinderte Menschen und ältere Personen mit Rollator schwierig.
 - Ein befestigter Mittelstreifen verbindet den bestehenden Vorplatz der Kirche mit dem Ausgang im Osten. Dadurch kann jedes Grab ohne grosse Hindernisse aufgesucht werden. Der Kreis auf dem befestigten Vorplatz der Kirche wird an drei Stellen auf dem Friedhof aufgenommen und so als gestalterisches Element weitergeführt. Der mittlere Kreis wird als Mittelpunkt des Friedhofs durch vier Bäume akzentuiert.
- Die Möglichkeit der Urnenwand oder Stele als Bestattungsform fehlt.
 - Nach langer Suche geeigneter Stelen ist die Arbeitsgruppe zur Ansicht gelangt, dass weder schöne Stelen noch das Preis-Leistungsverhältnis zu genügen vermögen. Sie schlägt daher Urnengräber vor, welche vom Werkhof gepflegt werden. Die Urne wird in die Erde gegraben und eine Tafel mit Namen von Geburts- und Todesjahr kennzeichnet den Ort. Die Tafel wird von den Angehörigen bezahlt.
- Eine Aufwertung des Gemeinschaftsgrabes ist nötig. Die Nähe der beiden Entsorgungscontainer ist störend.
 - Dadurch, dass das Gemeinschaftsgrab in den oberen Teil des Friedhofs versetzt wird, ist es in der Anlage integriert. Eine Neugestaltung wertet es zudem auf. Das alte Gemeinschaftsgrab mit den Tafeln wird weiterhin an seinem Ort belassen und mit einem Baum geschmückt.
- Allgemein sind die Gestaltungselemente zur Aufwertung des Friedhofs zu prüfen.
 - Als Gestaltungselement wird der Kreis aufgegriffen. So wird das Gemeinschaftsgrab kreisförmige Elemente enthalten und die neuen Urnengräber sind im Halbkreis angeordnet. Der befestigte Weg wird mit drei Kreisen unterbrochen. Bäume, Sträucher, Wechselflor und Bänke sollen dem Friedhof ein parkähnliches Aussehen geben. Die Ränder der verschiedenen Bestattungsfelder werden mit metallenen Stellstreifen, die Böschung im Süden der Kirche mit Winkelplatten von den Kieswegen sauber getrennt.



Flamatt

- Eine Aufwertung des Gemeinschaftsgrabes ist nötig.
 - Die Platten mit den Namen der Verstorbenen werden gesäubert und so aufgestellt, dass die Namen besser lesbar sind. Ein Platz für Wechselflor wird das Gemeinschaftsgrab aufwerten.
- Allgemein sind die Gestaltungselemente zur Aufwertung des Friedhofs zu prüfen.
 - Ein Torbogen mit einer Bepflanzung wird das Haupteingangstor zur Geltung bringen. Weitere Gestaltungselemente wurden von den Kirchen nicht gewünscht.

5. Kreditbegehren

Zusammenstellung/Richtofferte:

000 Bauleitung und Koordination, Detailplanung	Fr.	5'000.00
100 Baustelleneinrichtung und Vorbereitungsarbeiten	Fr.	17'925.00
200 Erdarbeiten und Geländegestaltung	Fr.	5'685.00
300 Rohrleitungen, Rinnen, Schächte und Drainagen	Fr.	1'998.00
400 Abschlüsse und Beläge	Fr.	49'924.00
500 Mauern, Treppen und Wände	Fr.	23'000.00
700 Grün- und Wasserflächen	Fr.	4'269.00
800 Bepflanzung, Ansaat und Erstellungspflege	Fr.	15'961.00
900 Ausstattung	Fr.	55'290.00
1000 Flamatt gem. Detailzusammenstellung	Fr.	10'034.07
1100 Unvorhergesehenes	Fr.	5'900.00
Zwischentotal	Fr.	194'986.07
MwSt. 7.7%	Fr.	15'013.93
Total	Fr.	210'000.00

Jährliche Folgekosten

Amortisation 5%	Fr.	10'500
Durchschnittliche Verzinsung 4%	Fr.	4'200
Total	Fr.	14'700

Antrag:**Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat:**

1. **Dem Kredit zur Umgestaltung der Friedhöfe Wünnewil und Flamatt im Betrag von Fr. 210'000 zuzustimmen**
2. **Den Betrag aus den verfügbaren Bankguthaben oder durch Kreditaufnahme zu finanzieren**
3. **Die Ausgaben der Investitionsrechnung zu belasten und linear mit 5% zu amortisieren**

7	0.21.8.010	Finanzkommission, Mitglieder
	Finanzkommission	
	Ergänzungswahl	

Kommentar:

Nach der Demission von Rolf Tschannen, FDP aus der Finanzkommission, ist diese Vakanz in dieser generalrätlichen Kommission neu zu besetzen. Die FDP Fraktion schlägt als Nachfolgerin **Sarah Zingg**, FDP vor.

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 2

Wahlen

¹ Der Generalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, drei Stimmzähler, drei Ersatzstimmzähler sowie die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen **Kommissionen**, soweit sie in die Zuständigkeit des Generalrats fallen.

GG Art. 30 Abs. 3

² Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 3 wird von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt. Die Präsidenten der Parteien oder Gruppen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.

GG Art. 46 Abs. 1 bis
ARGG Art. 9b

³ Wenn eine Listenwahl stattfindet, entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmzettel. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.

ARGG Art. 9c bis 9g

⁴ Die im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen.

GG Art. 46 Abs. 2

8	0.11.4.010	Büro Generalrat allgemein
	Büro Generalrat (GenR)	
	7.1 Wahl Präsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2018/19	
	7.2 Wahl Vizepräsidium des Generalrates für das Geschäftsjahr 2018/19	
	7.3 Wahl Stimmzähler und evtl. Ersatz-Stimmzähler für den Rest der Legislaturperiode	

Kommentar:

Wie im Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden in Art. 32 Abs. 1 vorgesehen, müssen nach 12 Monaten das Präsidium sowie das Vizepräsidium neu bestellt werden.

Die Wahlvorschläge für das Präsidium und das Vizepräsidium ergeben sich aus dem Turnus gestützt auf die Fraktionsgrösse. Demzufolge kann im nächsten Amtsjahr die Junge Freie Liste WüFla das Präsidium und die Freisinnig-Demokratischen Partei das Vizepräsidium stellen. Die Präsidentin scheidet aus dem Büro aus und wird durch einen Stimmzähler aus der gleichen Partei/Fraktion ersetzt.

Präsident(-in) des Generalrates für das Geschäftsjahr 2017/2018

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine/n **Präsidenten/in** für die Dauer von 12 Monaten.

Kandidatenvorschlag der JFL: **Elia Perler**

Vizepräsident(-in) des Generalrates für das Geschäftsjahr 2017/2018

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte eine/n **Vize-Präsidenten/in** für die Dauer von 12 Monaten.

Kandidatenvorschlag der FDP: **Rolf Tschannen**

Stimmzähler(-in) für den Rest der Legislaturperiode:

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte Stimmzähler(-innen) für den Rest der Legislaturperiode

Kandidatenvorschlag der SP-FFW: **Barbara Schafer Aissami**

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 2

Wahlen

¹ Der Generalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, drei Stimmzähler, drei Ersatzstimmzähler sowie die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Kommissionen, soweit sie in die Zuständigkeit des Generalrats fallen.

GG Art. 30 Abs. 3

² Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 3 wird von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt. Die Präsidenten der Parteien oder Gruppen legen dem Büro deren Kandidatenvorschläge vorgängig schriftlich vor.

GG Art. 46 Abs. 1^{bis}
ARGG Art. 9b

³ Wenn eine Listenwahl stattfindet, entscheidet die absolute Mehrheit der gültigen Stimmzettel. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.

ARGG Art. 9c bis 9g

⁴ Die im Generalrat vertretenen Parteien und Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen.

GG Art. 46 Abs. 2

Art. 45

Präsident, Vizepräsident

¹ Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Dauer von zwölf Monaten gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.

GG Art. 32 Abs. 1

² Wird das Amt des Präsidenten mehr als sechs Monate vor Ende der Amtsdauer frei, nimmt der Generalrat die Wahl eines neuen Präsidenten vor. Im anderen Falle übt der Vizepräsident die Präsidentschaft aus. Er bleibt für das folgende Jahr als Präsident wählbar.

³ Das Amtsjahr des Präsidenten und des Vizepräsidenten endigt mit der Sitzung, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.

Art. 46

Stimmzähler

Die Stimmzähler und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Stellvertreter ersetzen abwesende Stimmzähler an den Sitzungen des Generalrates.

GG Art. 33 Abs. 1

9

0.11.3.020

Botschaften und Akten

Parlamentarische Vorstösse; Motionen und Postulate (GenR)

Anträge; Motionen; Postulate

❖ Beantwortung von hängigen Interpellationen durch den Gemeinderat

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 36

Antrag

¹ Die anwesenden Generalräte können zu den in Beratung stehenden Gegenständen andere Anträge stellen.

GG Art. 42 Abs. 2

² Nach Erledigung der Geschäfte der Tagesordnung kann jedes Mitglied zu anderen, dem Generalrat zustehenden Geschäften Anträge stellen.

GG Art. 17 Abs. 1

³ Der Generalrat entscheidet noch an der gleichen oder an der nächsten Sitzung, ob den Anträgen Folge gegeben werden soll. Ist das der Fall, so werden sie dem Gemeinderat überwiesen, der dazu Stellung nimmt und sie innert Jahresfrist dem Generalrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Entscheid kann auch nur ein Grundsatzentscheid sein, wenn der Antrag eine längere Prüfung erfordert.

GG Art. 17 Abs. 1

Art. 37

Motion

Die Motion ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, dem Generalrat eine Vorlage zu unterbreiten, einen Antrag zu stellen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen.

Art. 38

Postulat

Das Postulat ist ein Antrag, durch den der Gemeinderat beauftragt wird, eine bestimmte Frage zu prüfen, darüber zu berichten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 39

Resolutionen

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 40

Form der Anträge und Rückkommen

¹ Anträge sind schriftlich zu stellen und dem Sekretär des Generalrates vor oder während der Sitzung abzugeben. Anträge müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

ARGG Art. 8 Abs. 1 und 2

² Der Präsident kann die Mitglieder, welche einen Antrag stellen, einladen, sich kurz zu fassen. Die mündliche Begründung kann auf die nächste Sitzung verschoben werden.

³ Ein Antrag darf in keiner Weise darauf hinzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in den letzten drei Jahren gefasst wurde. Der Präsident teilt dem Verfasser eines solchen Antrags unverzüglich mit, dass letzterer unzulässig ist. Bei Beanstandungen entscheidet das Büro sofort.

GG Art. 20

⁴ Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über das er vor weniger als drei Jahren befunden hat.

Art. 41

Behandlung der Anträge

¹ Offensichtlich unzulässige Anträge können vom Büro zurückgewiesen werden.

² Der Gemeinderat kann zu den als zulässig erachteten Anträgen Stellung nehmen, bevor der Generalrat über ihre Überweisung abstimmt.

³ Nach der Stellungnahme des Gemeinderates wird die Diskussion eröffnet. Anschliessend wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

⁴ Ein erheblich erklärter Antrag wird an den Gemeinderat überwiesen, welcher innert Jahresfrist zu dessen Inhalt Stellung nimmt.

⁵ Die Stellungnahme des Gemeinderates ist dem Urheber des Antrags spätestens fünf Tage vor der Sitzung vorzulegen, in welcher der Antrag behandelt wird.

Eingegangene Anträge, Motionen, etc.. (bitte vorgängig dem Büro zukommen lassen)

Allfällige übrige Anträge...

10	0.11.3.010 Generalrat (Sitzungen, Handakten, Geschäftsakten in Dossiers) Verschiedenes, Generalratssitzung Resolutionen; Fragen; Mitteilungen
-----------	---

Auszug aus dem Geschäftsreglement vom 25.01.2017:

Art. 39

Resolutionen

¹ Der Generalrat kann anlässlich bedeutender Ereignisse Resolutionen verabschieden, die lediglich den Charakter einer Erklärung haben.

² Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, unter dem Traktandum "Verschiedenes" Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist vor der Eröffnung des Traktandums dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Der Präsident gibt ihn bei der Eröffnung bekannt.

³ Der Generalrat hat sofort über Resolutionsanträge im Anschluss an eine Diskussion abzustimmen. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.

Art. 42

Fragen

¹ Dem Gemeinderat können im Traktandum „Verschiedenes“ Fragen gestellt werden. Dieser antwortet sofort oder an der nächsten Generalratssitzung.

GG Art. 17 Abs. 2
ARGG Art. 8

² Die Fragen werden vorzugsweise schriftlich gestellt. Fragen, die vor der Sitzung schriftlich gestellt wurden, müssen von ihren Verfassern anlässlich der Sitzung erneut vorgebracht werden.

Art. 43

Andere Vorstösse

Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Anfragen, Gesuche, Kritiken usw. werden wie Fragen im eigentlichen Sinne behandelt, sofern sie eine Antwort des Gemeinderates erfordern.

Wünnewil, den 14. Mai 2018

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Gemeinderat Wünnewil-Flamatt